

Commission angestellten Rätthe mit allen andern Geschäften verschont und dem gemäß besoldet werden möchten, zu welchem Ende man die Regierung ermächtigt, die hierunter bewilligte Summe in soweit zu überschreiten, als dieß zur Ausführung des geschenehen Antrags notwendig sei; b) die Stelle des zweiten ökonomischen Raths bald zu besetzen. Die Deputation findet eines Theils in den auf ihren Vorschlag verwilligten 800 Thlr. keine Ueberschreitung des Postulats, da sie auf Veranlassung des königl. Hrn. Commissars sich bewogen fand, die Verwilligung dieser Dispositions-Summe in Vorschlag zu bringen und darin ein neues Postulat erblicken zu müssen glaubte, andern Theils treffen die Beschlüsse beider Kammern im Wesentlichen zusammen. — Auch die erste Kammer stellte eine Summe zu gleichem Zwecke zur Disposition der Regierung, ohne nur deren Höhe auszusprechen, es scheint aber der Deputation angemessener, ein dergleichen Dispositionsquantum in Zahlen auszudrücken, als im Voraus Verwilligungen zu machen, ohne zu wissen, wie weit sie sich erstrecken können. — Nächstdem hat auch die erste Kammer den Grundsatz: „etwas über das Postulat nicht zu verwilligen“ keinesweges überall festgehalten, das erweist sich z. B. bei dem Departement der Finanzen, wo über das Postulat noch 300 Thlr. für die Centralkassen-Verwaltung (Post. XXXIV.) wegen einer Auswechselungskasse für die Kassenbillets in Leipzig verwilligt worden sind. Einer Andeutung endlich, daß die Rätthe mit allen andern Geschäften zu verschonen und die Stelle eines zweiten ökonomischen Raths bald besetzt werden möge, wird es nicht bedürfen, da die Regierung, wie der Deputation von dem königl. Hrn. Commissar eröffnet worden, selbst die Absicht hat, solche Einrichtungen zu treffen, wodurch ein schneller und allen Anforderungen möglichst entsprechender Geschäftsbetrieb herbeigeführt wird, und nur zur Zeit noch daran durch die bevorstehende Behörden-Organisation die Ausführung verzögert hat. — Aus diesen Gründen ist die Deputation der gutachtlichen Ansicht, die Kammer möge 1) bei ihrem Beschlusse wegen Verwilligung einer Dispositions-Summe von 800 Thlr. beharren, und 2) den Anträgen der ersten Kammer unter a. und b. mit Rücksicht auf die ertheilten Zusicherungen nicht beistimmen.

Es wird nichts erinnert, und die Fragen: Erklärt sich die Kammer mit der Deputation bei 1. einverstanden? und: Stimmt die Kammer den Anträgen unter a. und b. nicht bei? werden einstimmig bejaht.

Unter 10. lautet das Deputationsgutachten:

10) Bei Verwilligung des von der zweiten Kammer ebenfalls genehmigten Postulats von 1500 Thlr. für den statistischen Verein hat die erste Kammer noch den Antrag beschloffen: „daß es wünschenswerth erscheine, die gesammelten statistischen Notizen als möglichst zuverlässig ansehen zu können, wozu eine strengere Controle der Unterbehörden, als bisher, erforderlich werde. — So wünschenswerth es auch sein muß, daß alle statistischen Notizen möglichst zuverlässig sind, so kann doch die Deputation dem Antrage nicht beistimmen, da sie dessen Ausführbarkeit ohne neue Mittel bezweifeln muß. Der königl. Herr Commissar hat bei der Verhandlung in der ersten Kammer die Erklärung abgegeben, daß bisher schon die wichtigern Notizen durch die Amtshauptleute gesammelt worden und dieß auch künftig der Fall sein werde, und dieß scheint der Deputation zu genügen, denn will man neben dem statistischen Vereine noch eine Controle der Unterbehörden herstellen, so würde damit wieder eine besondere, neuen Aufwand verursachende Behörde nöthig, und alsdann es besser sein, die Einsammlung und Zusammenstellung aller dießfalligen Notizen von Seiten der Regierung selbst durch die Mittel- und Unterbehörden besorgen zu lassen und dem statistischen Vereine eine Beihilfe aus der Staatskasse weiter

nicht zu gewähren. — Die Deputation ist daher der Meinung: „daß diesem Antrage keine Folge zu geben sei.“

Abg. v. Thielau: Nicht allein, daß ich mir erlauben muß, hierbei der Deputation vollständig beizupflichten, so thut es mir auch sehr leid, daß ich nicht bei der frühern Berathung gegenwärtig gewesen bin, um gegen die 1500 Thlr. überhaupt stimmen zu können. Ich halte den statistischen Verein für ein Institut, welches den Staat gar nichts angeht, und ich halte an und für sich schon die Art und Weise, wie der statistische Verein seine Notizen erhält, ganz unbillig. Von den Unterbehörden müssen diese Notizen umsonst mitgetheilt werden, wodurch eine solche Schreiberei herbeigeführt wird, daß ihr Personal durchaus nicht mehr ausreichen will. Meines Dafürhaltens muß die Kammer um so strenger bei ihrem Beschlusse beharren, da kein Staatszweck hier in Frage steht.

Der Präsident fragt: Erklärt sich die Kammer mit der Deputation einverstanden, daß dem Antrage keine Folge zu geben sei? Man antwortet einstimmig mit Ja und geht nun auf den Punct unter 11. über, wobei die Deputation bemerkt:

11) hat zwar die erste Kammer mit dem Beschlusse der zweiten Kammer wegen Ablehnung des Postulats von 490 Thlr. für die ökonomische Societät sich vereinigt, zugleich aber darauf angetragen: „daß die Regierung autorisirt werden möge, diese 490 Thlr., da nöthig, von den zu Unterstützung ökonomisch-gewerblicher Unternehmungen über das Postulat bewilligten 5000 Thlr. zu erlangen.“ Dieser Antrag stimmt mit der Ansicht, welche die zweite Kammer bei Ablehnung des Postulats von 490 Thlr. geäußert hat, nicht überein, kann daher von der Deputation auch nicht empfohlen werden. Man ging in der zweiten Kammer davon aus, daß eine von Seiten des Staats Privatvereinen zu gewährende Unterstützung nur so lange fort dauern könne, als eine Beihilfe zum Bestehen derselben und deren gemeinnützigem Wirken erforderlich, dieser Grund aber bei der ökonomischen Societät, welche ein Vermögen von bald 19,000 Thlr. besitze, nicht mehr vorhanden, mithin das Postulat abzulehnen sei, und deshalb sowohl, als weil es nicht angemessen scheint, von Summen, welche bereits zu bestimmten Zwecken verwilligt sind, wieder Theile hinwegzunehmen und zu andern Zwecken zu verwenden, ist die Deputation der Meinung: „daß diesem Antrage die Beistimmung zu versagen sei.“

Staatsminister v. Lindenau: Ist auch der Gegenstand nicht von so großer Bedeutung, so muß ich doch zur Rechtfertigung der ökonomischen Gesellschaft die Bemerkung beifügen, daß deren Wirksamkeit den Landbau wohl nicht nutzlos und unwichtig war. Die Gesellschaft wird als begutachtende Behörde in ökonomischen Angelegenheiten von der Landesdirection befragt, und hat in dieser Beziehung manche wichtige und lehrreiche Arbeit geliefert; sie hat seit langen Jahren durch ihre Schriften zur Verbreitung neuer landwirthschaftlicher Theorien und Erfahrungen beigetragen. Ihre sehr zweckmäßig gebildeten Sammlungen an Büchern und Modellen sind häufig mit Vortheil benutzt worden; aus ihrem kleinen Fonds wurden Stipendien verwilligt und Preisaufgaben bestritten. Durch Zweigvereine wurde deren Wirkung auch auf entferntere Landestheile übergetragen und besonders wohlthätig durch mehrere wandernde Lesebibliotheken gewirkt, mittelst deren dem Landmanne Mittel des